



Versicherung / **neu definiert**

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) / Versicherung von Wertsachen in Privatbesitz

Ausgabe 01.2007

Inhaltsübersicht

Ihre Wertsachenversicherung im Überblick	3	C Verschiedene Bestimmungen	7
A Umfang der Versicherung	5	1 Von wann bis wann gilt die Versicherung?	7
1 Welche Sachen sind versichert?	5	2 Was gilt für die Prämienzahlung?	7
2 Wo gilt die Versicherung?	5	3 Was geschieht, wenn Prämien oder Selbst- behaltsregelungen ändern?	7
3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	5	4 Welche Sorgfaltspflichten sind einzuhalten?	8
4 Welche Leistungen sind versichert?.	5	5 Welches Recht gilt zusätzlich zu diesen Bedingungen?	8
5 Welchen Selbstbehalt trägt der Anspruchs- berechtigte?	5		
B Schadenfall	6		
1 Was ist zu tun?	6		
2 Wie werden Schaden und Entschädigung ermittelt?	6		
3 Wie wird das Sachverständigenverfahren durchgeführt?	6		
4 Wann wird die Entschädigung gekürzt?.	6		
5 Wann wird die Entschädigung fällig?	7		
6 Was geschieht mit wieder beigebrachten Sachen?	7		
7 Wie kann der Vertrag nach einem Schadenfall aufgelöst werden?	7		

Ihre Wertsachenversicherung im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots.

Wer ist Versicherungsträger?	AXA Versicherungen AG, General Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur, (im Folgenden «AXA»), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.
Welche Sachen können versichert werden?	<p>In der Wertsachenversicherung können folgende Sachen versichert werden:</p> <ul style="list-style-type: none">– Schmucksachen inkl. Armband- und Taschenuhren;– Pelze;– Musikinstrumente (insbesondere klassische Saiten- und Zupfinstrumente);– Bilder. <p>Versichert sind die in der Police einzeln bezeichneten Sachen. Sie müssen sich in Ihrem oder im Eigentum Ihrer im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen befinden (AVB A 1).</p>
Wo gilt die Versicherung?	Die Versicherung gilt am Versicherungsort, welcher im Antrag bzw. in der Police aufgeführt ist. Für Schmucksachen, Pelze und Musikinstrumente gilt sie auch auf Reisen, und zwar weltweit (AVBA 2).
Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	<p>Ihre Wertsachen sind gegen folgende Gefahren und Schäden (AVB A 3.1) versichert:</p> <ul style="list-style-type: none">– Diebstahl: Einbruch, Beraubung und einfacher Diebstahl wie z. B. Taschendiebstahl;– Verlieren;– Abhandenkommen;– Zerstörung oder Beschädigung.
Welche Ausschlüsse bestehen?	<p>Von der Versicherung generell ausgeschlossen sind insbesondere (AVB A 3.2):</p> <ul style="list-style-type: none">– Schmucksachen, welche aus Fahrzeugen oder Booten entwendet werden;– Schmucksachen, welche durch Dritte transportiert werden;– Schäden infolge einer Reinigung, Reparatur oder Erneuerung durch Dritte;– Abnutzung oder innerer Verderb (allmählich entstandene Schäden);– Lichteinwirkung, chemische oder klimatische Einflüsse, Veränderung der Farbe an Gemälden oder Pelzen, Lackschäden an Musikinstrumenten;– Schäden durch Ungeziefer;– Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen, Erdbeben, vulkanischen Eruptionen, Veränderungen der Atomkernstruktur sowie Wasser aus Stauseen.
Welches sind die versicherten Leistungen?	<p>Die Wertsachen sind zum Wiederbeschaffungspreis versichert (AVB A 4.1). Die Entschädigung ist durch die im Antrag bzw. in der Police aufgeführten Versicherungssummen begrenzt. Ein allfälliger Selbstbehalt ist dem Antrag bzw. der Police zu entnehmen (AVB A 5).</p> <p>Bei Schmucksachen gelten ausserdem folgende Einschränkungen (AVB A 4.2):</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Entschädigung für Schmucksachen ist auf CHF 100 000.– beschränkt, sofern diese nicht getragen, persönlich beaufsichtigt oder in einem Tresor aufbewahrt werden;– Schmucksachen müssen bei Hotelaufenthalten immer in einem Safe aufbewahrt werden, ausser sie werden getragen.
Was gilt bezüglich der Prämienzahlung?	<p>Die Prämie sowie deren Fälligkeit sind dem Antrag sowie der Police zu entnehmen. Zur Prämie hinzu kommt die eidgenössische Stempelabgabe sowie ein allfälliger Ratenzuschlag.</p> <p>Ändern die Prämien oder die Selbstbehaltsregelung, kann die AXA die Anpassung des Vertrags verlangen. Dem Versicherungsnehmer steht in diesem Fall ein Kündigungsrecht zu (AVB C 3).</p>

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Der Versicherungsnehmer hat namentlich:

- alle nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen (AVB C 4);
- bei Eintritt des versicherten Ereignisses die AXA unverzüglich zu benachrichtigen und den eingetretenen Schaden zu minimieren (AVB B 1);
- bei Diebstahl die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen (AVB B 1);
- der AXA unverzüglich mitzuteilen, wenn Sachen wieder beigebracht werden (B 6);
- der AXA einen Wohnungswechsel (AVBA 2.3), die Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz (AVB C 1.3) sowie jegliche Änderungen einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache mitzuteilen.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz/ Vertrag?

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police oder einer allfälligen Deckungszusage genannten Datum. Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigt. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag (AVB C 1).

Welche Daten werden wie von der AXA verwendet?

Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien;
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers;
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physische Policendossiers und elektronische Risikodatenbanken;
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken;
- allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien zeitgerecht einzufordern und im Leistungsfalle die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten sind mindestens während 10 Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten mindestens während 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufzubewahren.

Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Pfandgläubiger, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken (um unseren Kunden ein optimales Produkte- und Dienstleistungsangebot zu unterbreiten) Einblick in die Stammdaten (zwecks Identifizierung der Kunden) und die Vertragsgrunddaten (ohne Antrags- und Schadendaten) sowie in die erstellten Kundenprofile.

Wichtig!

Weitergehende Informationen finden Sie im Antrag respektive in der Police und in den Allgemeinen Versicherungs-/Vertragsbedingungen (AVB).

A Umfang der Versicherung

A 1

Welche Sachen sind versichert?

Versichert sind die in der Police bezeichneten Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder seiner mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen (bzw. seines eingetragenen Partners) sind.

A 2

Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt

- 1 **für Schmucksachen, Pelze und Musikinstrumente**
- 11 innerhalb der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione
 - am in der Police aufgeführten Wohnsitz des Versicherungsnehmers;
 - in einem Banksafe;
 - an andern Orten, sofern sich die versicherten Sachen nur vorübergehend, nicht länger als 1 Jahr dort befinden (siehe auch A 4 und C 4);
- 12 auf der ganzen Welt bei vorübergehenden, nicht länger als 1 Jahr dauernden Reisen bzw. Aufhalten des Versicherungsnehmers oder seiner in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen (siehe auch A 4 und C 4).

- 2 **für Bilder und besondere Sachen**

an den in der Police aufgeführten, in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in den Enklaven Büsingen und Campione gelegenen Standorten.

- 3 **bei Wohnungswechsel**

in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione während des Umzugs und am neuen Standort (falls im Ausland vgl. C 1.3).

Wohnungswechsel sind der AXA innert 30 Tagen zu melden, worauf der AXA das Recht zusteht, den Versicherungsvertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf 4 Wochen zu kündigen.

A 3

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

- 1 **Versichert sind** Schäden durch Diebstahl (Einbruchdiebstahl und einfacher Diebstahl), Beraubung, Verlieren, Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung.
- 2 **Nicht versichert sind:**
- 21 Diebstähle von Schmucksachen aus Motorfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- und Segelbooten, auch nicht, wenn diese abgeschlossen sind;
- 22 Schäden, die entstehen, während die versicherten Schmucksachen einem Dritten zum Transport übergeben sind;
- 23 Schäden infolge von Zerstörung oder Beschädigung anlässlich einer durch Dritte vorgenommenen Reinigung, Wiederinstandstellung oder Erneuerung der versicherten Sachen;

- 24 Schäden infolge von Abnutzung oder innerem Verfall;
- 25 Schäden infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen, Veränderung der Farbe an Gemälden oder Pelzen, Lackschäden an Musikinstrumenten;
- 26 Schäden durch Ungeziefer;
- 27 Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die in Hausgemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer wohnen;
- 28 Schäden infolge von Veruntreuung oder Unterschlagung;
- 29 Schäden anlässlich betriebsrechtlicher Zwangsverwertung oder infolge Konfiskation durch staatliche Organe;
- 30 Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass sie mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;
- 31 Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache.

A 4

Welche Leistungen sind versichert?

- 1 Versichert ist der Wiederbeschaffungspreis zur Zeit des Schadens, höchstens aber die für die betreffende Sache vereinbarte Versicherungssumme.
- 2 Besonderheiten bei Schmucksachen
- 21 Übersteigt der Gesamtwert der versicherten Schmucksachen CHF 100 000.–, haftet die AXA über diesen Betrag hinaus nur, wenn die Schmucksachen
 - getragen oder ständig persönlich beaufsichtigt werden;
 - oder
 - aus einem abgeschlossenen Kassenschrank mit mehr als 100 kg Gewicht oder aus einem eingemauerten Wandtresor gestohlen werden.Die Schlüssel oder Codes von Zahlenkombinationsschlössern der betreffenden Behältnisse müssen in einem andern Raum sorgfältig verwahrt oder von den verantwortlichen Personen auf sich getragen werden.
- 22 Schmucksachen, die bei Hotelaufhalten nicht getragen oder persönlich beaufsichtigt werden, sind im Hotel in einem Safe aufzubewahren. Bei einem Gesamtwert über CHF 100 000.– gilt Ziffer 21.

A 5

Welchen Selbstbehalt trägt der Anspruchsberechtigte?

Sofern auf der Police aufgeführt, hat der Anspruchsberechtigte bei Diebstahl (Einbruchdiebstahl und einfacher Diebstahl), Beraubung, Verlieren und Abhandenkommen 10 % der Entschädigung, mindestens CHF 200.– pro Ereignis selbst zu tragen.

B Schadenfall

B 1

Was ist zu tun?

Der Anspruchsberechtigte hat

- 1 die AXA sofort zu benachrichtigen;
- 2 bei Diebstahl, Beraubung, Verlieren, Abhandenkommen oder auf Wunsch der AXA die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen;
- 3 die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Belege (wie Rechnungen, Quittungen, Schätzungen) einzureichen und Angaben zu machen. Der AXA ist jede der Schadenermittlung dienliche Untersuchung zu gestatten;
- 4 nach bestem Wissen alle Massnahmen zur Minderung des Schadens und zur Wiedererlangung der abhanden gekommenen Sachen zu treffen und allfällige Anordnungen der AXA zu befolgen.

B 2

Wie werden Schaden und Entschädigung ermittelt?

- 1 Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die AXA können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.
- 2 Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadenfalls.
- 3 Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen (siehe Bestimmung B 3).
- 4 Die Entschädigung wird aufgrund des Betrags berechnet, den die Wiederbeschaffung zur Zeit des Schadenfalls erfordert.
- 41 Bei Teilschäden (Teilverlust oder Beschädigung) ersetzt die AXA die Kosten des Teilersatzes oder der Reparatur sowie einen allfällig verbleibenden Minderwert.
- 42 Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.
- 5 Vergütet werden auch Schadenminderungskosten (z.B. Finderlohn). Soweit sie und die Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von der AXA angeordnete Aufwendungen handelt.
- 6 Die AXA ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.
- 7 Die AXA kann die Entschädigung nach ihrer Wahl in bar oder in natura leisten.

B 3

Wie wird das Sachverständigenverfahren durchgeführt?

- 1 Jede Partei ernennt zu Protokoll oder schriftlich einen Sachverständigen, und diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen binnen 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, wird er auf Antrag der andern Partei durch den Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichts am Ort, für den die Police in ihrem Hauptbetrag gilt, ernannt; der gleiche Richter hat auch den Obmann zu ernennen, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen können.
- 2 Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der in Absatz 1 bezeichnete Richter, der bei Gutheissung der Einsprache den Sachverständigen oder Obmann ernennt.
- 3 Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, geretteten und beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.
- 4 Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.
- 5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.

B 4

Wann wird die Entschädigung gekürzt?

- 1 **Bei Unterversicherung**
Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Die Berechnung der Unterversicherung erfolgt pro einzelne versicherte Sache.
- 2 **Bei Verletzung von Sorgfaltspflichten oder Obliegenheiten**
Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder von Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen, als dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst wurde. Keine Kürzung erfolgt, wenn der Anspruchsberechtigte beweist, dass das Verhalten den Schaden nicht beeinflusst hat.

B 5

Wann wird die Entschädigung fällig?

- 1 Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die AXA die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. 30 Tage nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.
- 2 Die Zahlungspflicht der AXA wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.
- 3 Die Fälligkeit tritt zudem so lange nicht ein, als
- 31 Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- 32 eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird, und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

B 6

Was geschieht mit wieder beigebrachten Sachen?

- 1 Werden Sachen, für welche eine Entschädigung geleistet worden ist, wieder beigebracht, oder erhält der Versicherungsnehmer Nachrichten über sie, hat er dies der AXA unverzüglich mitzuteilen.
- 2 Der Anspruchsberechtigte hat die Wahl, entweder der AXA die für die wieder beigebrachten Sachen bezogene Entschädigung, abzüglich die Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder der AXA die wieder beigebrachten Sachen ins Eigentum zu übertragen.

B 7

Wie kann der Vertrag nach einem Schadenfall aufgelöst werden?

- 1 Nach jedem Schadenfall, für den die AXA Leistungen erbracht hat, kann
- 11 der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat,
- 12 die AXA spätestens bei der Auszahlung den Vertrag kündigen.
- 2 Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung bei der AXA.
Kündigt die AXA, erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

C Verschiedene Bestimmungen

C 1

Von wann bis wann gilt die Versicherung?

- 1 Der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag beginnt an dem in der Police oder einer allfälligen Deckungszusage genannten Datum.
- 2 Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vorher eine Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.
- 3 Gibt der Versicherungsnehmer seinen gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in den Enklaven Büsingen und Campione auf oder verlegt er ihn in ein Hotel als Daueraufenthalter, fällt der Versicherungsschutz sofort dahin.

C 2

Was gilt für die Prämienzahlung?

- 1 Die Prämie wird an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig.
- 2 Bei Teilzahlung bleiben die noch nicht bezahlten Raten einer Jahresprämie geschuldet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

C 3

Was geschieht, wenn Prämien oder Selbstbehaltsregelungen ändern?

- 1 Ändern die Prämien oder die Selbstbehaltsregelung des Tarifs, kann die AXA die Anpassung des Vertrags vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbedingungen und die Prämie spätestens 25 Tage vor deren Fälligkeit bekanntzugeben.

- 2 Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung des Vertrags nicht einverstanden, kann er ihn auf Ende des Versicherungsjahrs kündigen.
- 3 Erhält die AXA bis Ende des Versicherungsjahrs keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

C 4

Welche Sorgfaltspflichten sind einzuhalten?

Der Versicherungsnehmer und der Benützer der versicherten Sachen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben alle nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen zu treffen.

C 5

Welches Recht gilt zusätzlich zu diesen Bedingungen?

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).